

VEREINSSATZUNG

Fußball-Club Würzburger Kickers e.V.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der am 17. November 1907 gegründete „Fußball-Club Würzburger Kickers e.V.“ (FWK) hat seinen Sitz in Würzburg und ist am 10. Oktober 1908 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen worden. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
2. Der Verein gliedert sich in die Fußballabteilung, im folgenden Hauptverein, und in unselbständige Abteilungen für sonstige Sportarten, im Folgenden Abteilungen.
3. Das Geschäftsjahr des Hauptvereins und der Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Dem Verein obliegt die Förderung des Fußballsports und jener Sportarten der anderen Abteilungen und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Ein besonderer Zweck ist die Förderung des Jugendsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Bereitstellung von Sportanlagen verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Aufwandsvergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die sich im Rahmen der steuerlich anerkannten Freibeträge bewegen.
7. Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern und in rechtlich selbstständigen juristischen Personen betreiben; insbesondere den Fußball-Profisport in einer Kapitalgesellschaft. Solche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Fachverband

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt. Die von Fachverbänden, insbesondere dem Deutschen Fußball Bund (DFB), der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL), dem Ligaverband, dem Süddeutschen Fußballverband (SFV), dem Bayerischen Fußballverband (BFV) im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft in diesen Fachverbänden verbindlich. Der Verein unterwirft sich den Entscheidungen der Organe der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Vereinsmitglieder und die aktiven Sportler der betreffenden Abteilungen des Vereins, insbesondere die Spieler der Abteilungen Fußball unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch als Einzelmitglieder.

2. Abschnitt: Der Hauptverein

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte, d.h. aktives und (soweit sie natürliche Personen sind) passives Wahlrecht, Antrags-, Rede-, und Stimmrecht.

b) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind jene, die bereit sind den Vereinszweck ideell durch Rat und Tat sowie finanziell durch Entrichtung des in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeitrags zu fördern. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Die weitere Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft wird von dem Präsidium durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

c) Jugendliche Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind jene, die aktiv eine der vom Verein angebotenen Sportarten ausüben oder in die Schieds- oder Kampfrichterlisten des Vereins aufgenommen wurden, jedoch noch nicht volljährig sind. Für den Erwerb der Jugendmitgliedschaft muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen, aber keine darüber hinausgehenden Rechte. Jugendliche Mitglieder werden mit dem Erreichen der Volljährigkeit automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

d) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Näheres regelt § 10. Die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach lit. a) bis c).

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft – ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft – wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann im Fall seiner Ablehnung eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

2. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und vollständiger Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmung der Satzung und sämtlicher Ordnungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, den Anordnungen der Vereinsorgane – insbesondere das Präsidium und der durch das Präsidium eingesetzten Personen – in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen.

2. Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen des Vereins, soweit möglich, teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;

- b) einen Jahresbeitrag;
- c) eine Umlage, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben wird.

4. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge für die jeweilige Mitgliedschaft (§ 4) werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgelegt, hiervon ausgenommen ist der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und etwaige Umlagen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen höher als bei natürlichen Personen bemessen werden. Darüber hinaus kann das Präsidium in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Vereinen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die mit dem Verein in sportlichem Wettbewerb stehen, insbesondere zu anderen Lizenznehmern des Ligaverbandes oder deren Muttervereinen oder mit diesen vertraglich verbundenen Unternehmen in vertraglichen Beziehungen stehen, sowie Mitarbeiter oder Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers des Ligaverbandes oder deren Muttervereins können kein Vereinsamt ausüben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen des Vereins sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht bezahlt haben, können von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Zugang zu Mitgliederversammlungen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen, die Veranstaltungen zu besuchen und im Rahmen einer Benutzungsordnung die Einrichtungen und Angebote des Vereins wahrzunehmen und zu benutzen.

3. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden werden dem Mitglied bei Haftung des Vereins dem Grunde nach vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden infolge der Verletzung von Leib und Leben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Kündigung;
- durch Ausschluss gemäß § 9.

2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

3. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber spätestens bis zum 30.09. eines Jahres erklärt werden. Fällige Beiträge sind zu entrichten und können im Rechtswege eingefordert werden.

§ 9 Vereinsstrafen

1. Bei vereinsschädigendem, unsportlichem, disziplinelosen und unkameradschaftlichem Verhalten kann auf

- a) Verwarnung
- b) Sperre
- c) Schriftliche oder mündliche Abbitte bzw. Ehrenerklärung oder
- d) Ausschluss

erkannt werden. Vereinsschädigendes Verhalten im Sinne der vorstehenden Regelung ist insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

2. Über die Vereinsstrafen a) - b) entscheidet das Präsidium. Gegen den Präsidiumsbeschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

3. Über Vereinsstrafen nach c) und d) entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Hauptversammlung. Zur Bestätigung des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach Abschluss des vereinsinternen Einspruchsverfahrens statthaft.

§ 10 Ehrungen

1. Zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführer können Mitglieder, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss des Präsidiums und des Aufsichtsrats ernannt werden.

2. Nach 15-jähriger Mitgliedschaft wird die silberne, nach 25-jähriger Mitgliedschaft die goldene und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsehrennadel mit Silberkranz verliehen. Alle Zeiten einer Mitgliedschaft werden angerechnet.

3. Für ganz besondere Verdienste können Mitglieder mit den genannten Ehrungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgezeichnet werden. Die Verleihung der silbernen, goldenen oder goldenen Ehrennadel mit Silberkranz für solche Verdienste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und des Aufsichtsrats.

4. Bei Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder gleichwertiger sportlicher Leistung wird der Ehrenbrief des Vereins verliehen.

5. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann der Ehrenring des Vereins verliehen werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Über Ehrungen entscheidet der Aufsichtsrat.

7. Der Präsident oder der Aufsichtsratsvorsitzende nehmen die Ehrungen in würdiger Form vor. Über die Ernennung und Verleihung sind Urkunden auszustellen und der/dem Geehrten auszuhändigen. Letzteres gilt nicht bei Abs. 4.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung soll jeweils spätestens bis Ende Juni erfolgen. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Jahresberichtes des Aufsichtsrates, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und den Jahresberichten der Abteilungen.

b) Entlastung des Präsidiums bzw. einzelner Mitglieder des Präsidiums. Eine Einzelentlastung findet statt, wenn der Aufsichtsrat dies gemäß § 15 III vorschlägt oder die Mehrheit der Anwesenden dies beantragt.

c) Wahlen gemäß § 17 der Satzung.

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

e) Beschlussfassung über Art und Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge.

f) Beschlussfassung über Art und Höhe einer Umlage.

g) Beschlussfassung über die Ausgliederung und den Betrieb einzelner Tätigkeitsbereiche, Abteilungen oder Sondereinrichtungen in rechtlich selbstständigen Rechtsformen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Aufsichtsrat dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragt.

3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch das Präsidium auf der Homepage des Vereins (www.wuerzburger-kickers.de) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium veröffentlicht daraufhin mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.wuerzburger-kickers.de). Dringliche Anträge können jederzeit gestellt werden. Einladung, vorläufige und endgültige Tagesordnung werden zudem im Schaukasten zum Aushang gebracht.

4. Die Versammlung wird vom Präsidenten bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese alle verhindert, wird ein Versammlungsleiter gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Die Beschlussfassung erfolgt höchstpersönlich durch offene Abstimmung. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit dies auf Antrag eines Anwesenden beschließt.

6. Über den Ablauf der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, hierzu bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium i.S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem ersten Vizepräsidenten,
- dem zweiten Vizepräsidenten.

Bei Stimmgleichheit des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.

2. Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums.

3. Besonders wichtige Fragen muss das Präsidium dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Besonders wichtige Fragen in diesem Sinne liegen insbesondere vor bei

- dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Teileigentumsrechten,
- dem Verkauf bzw. dem Erwerb oder der Belastung von Gesellschaftsbeteiligungen,
- dem Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen über mehr als (i) 50.000 € in der Regionalliga Bayern, (ii) 75.000 € in der 3. Liga, (iii) 200.000 € in der 2. Bundesliga, (iv) 10.000 € in allen übrigen Ligen,

- bei Rechtsgeschäften, deren Laufzeit 3 Jahre überschreitet,
- bei Rechtsgeschäften, die eine finanzielle Belastung des Vereins im Einzelfall von mehr als (i) 25.000 € in der Regionalliga Bayern, (ii) 50.000 € in der 3. Liga, (iii) 125.000 € in der 2. Bundesliga, (iv) 10.000 € in allen übrigen Ligen verursachen,
- Bei Rechtsgeschäften, die in der Summe der Einzelgeschäfte über das Geschäftsjahr von mehr als (i) 50.000 € in der Regionalliga Bayern, (ii) 75.000 € in der 3. Liga, (iii) 200.000 € in der 2. Bundesliga, (iv) 25.000 € in allen übrigen Ligen verursachen,

sofern die vorbezeichneten Rechtsgeschäfte bzw. Kosten nicht bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen sind.

4. Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und geschäftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Er hat in allen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Abteilungen ein Anwesenheitsrecht. Er hat dem Aufsichtsrat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen

5. Vernachlässigt der Präsident seine Aufgaben, so kann ihm die Mitgliederversammlung das Misstrauen nur durch die Wahl eines neuen Präsidenten aussprechen.

6. Vernachlässigt ein anderes Mitglied des Präsidiums seine Aufgaben, so kann der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.

7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Tod oder Amtsniederlegung aus, betraut der Aufsichtsrat ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Soweit hiervon der Präsident betroffen ist, muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus den Abteilungsleitern und mindestens 5, maximal 9 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Diese bestimmen untereinander einen Vorsitzenden. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Mitglied eines Organs einer Tochtergesellschaft sein, insbesondere der Würzburger Kickers Fußball AG.

2. Der Aufsichtsrat nimmt die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist in seinen ordnungsgemäßen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder teilnehmen und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Aufsichtsrat steht dem Präsidium grundsätzlich in allen Belangen mit Rat und Tat beratend und unterstützend zur Seite. Er ist das oberste Kontrollorgan des Vereins und nimmt Einsicht in die Bücher und kann jederzeit Auskunft vom Präsidium verlangen. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums vor. Der Aufsichtsrat ist von dem Präsidium zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen i.S.d. § 13 III im Bedarfsfall einzuberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über einen erforderlichen Nachtrag. Die Zuweisungen an die einzelnen Abteilungen sollen sich dabei auf die Summe der eingegangenen Beiträge der Abteilungsmitglieder abzüglich des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes belaufen. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, wird der entsprechende Überschuss zu gleichen Teilen an die jeweilige Abteilung verteilt.

4. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Wahl zum Präsidium gemäß § 17 und stellt die Wahlvorschläge der Mitgliederversammlung vor. Vorschläge und Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge beim Aufsichtsrat einreichen. Liegt nicht für jedes zu besetzende Präsidiumsamt mindestens ein Wahlvorschlag vor, hat der Aufsichtsrat sich selbst um Vorschläge zu bemühen. Er ist dabei nicht an Fristen gebunden. Der Aufsichtsrat kann auch bei vorhandenen Wahlvorschlägen mit Zustimmung der betroffenen Kandidaten Abänderungen vornehmen oder aus vorhandenen Wahlvorschlägen einen eigenen Wahlvorschlag erarbeiten. Hierbei ist er ebenfalls nicht an Fristen gebunden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einen Wahlvorschlag bzw. den betroffenen Kandidaten zurückzuweisen, wenn der vorgeschlagene Kandidat aus einem in seiner

Person liegenden wichtigen Grund nicht als zur Übernahme des vorgeschlagenen Amtes geeignet und/oder die Zurückweisung zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Aufsichtsrat hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auch Mitglieder des Aufsichtsrates können vorgeschlagen werden. Im Falle ihrer Wahl gilt deren Annahme zugleich als Amtsniederlegung des Amtes als Aufsichtsrat.

5. Der Aufsichtsrat kümmert sich um die "Mitglieder-Belange":

- a) runde (ab 60.) und besondere Geburtstage
- b) Krankenbesuche
- c) Todesfälle
- d) besondere Anlässe (z.B. Jubiläum usw.).

6. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die das Vereinsinteresse oder den Vereinszweck berühren, ist der Aufsichtsrat anzurufen, bevor die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

7. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund von Tod oder Amtsniederlegung aus dem Amt aus, und sinkt in Folge dessen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 7, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die gesamten Kassen- und Buchführungsgeschäfte des Vereins und deren Abteilungen zu überprüfen und dem Präsidium hierüber Bericht zu erstatten.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer der Versammlung Bericht über die Art und Weise der Kassen- und Buchführung, das Vorhandensein der Buchungsunterlagen und der rechnerischen Richtigkeit der Abschlüsse.

3. Eventuelle Vorschläge über Verbesserungen der Kassen- und Buchführung sind dem Präsidium zu unterbreiten.

4. Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, betraut der Aufsichtsrat ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

5. Soweit aufgrund eines Lizenzierungsverfahrens der Jahresbericht und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bedürfen, beauftragt das Präsidium hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers hat das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Vertreter der Jugend

Die jugendlichen Vereinsmitglieder über 7 Jahre können aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher wählen. Dieser soll zu allen die Jugend betreffenden Entscheidungen geladen und gehört werden.

§ 17 Wahlen

1. Das Präsidium wird auf zwei Jahre, die Aufsichtsratsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Präsidiums findet in Jahren mit ungerader, die der Aufsichtsratsmitglieder und der Kassenprüfer in Jahren mit gerader Zahl statt.

2. Alle gewählten Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit einer Amtsniederlegung bzw. Amtsenthebung bleibt hiervon unberührt.

3. Erfolgt eine außerordentliche Wahl, so ist der neue Amtsinhaber bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt.

4. Zu Beginn einer Wahl wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss bestimmt. Dieser besteht aus drei Personen, die weder ein Amt innehaben noch für ein Amt kandidieren.

5. Der Aufsichtsrat schlägt die Kandidaten des Präsidiums für die Wahl vor; die Mitgliederversammlung schlägt die Kandidaten der übrigen Ämter für die Wahl vor. Abwesende können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie diese Wahl gegebenenfalls anzunehmen bereit sind. Die Kandidaten haben das Recht, vor dem Wahlgang sich und ihre Ziele der Mitgliederversammlung vorzustellen.

6. Kommt es weder zur Wahl eines Präsidenten noch zur Wahl der Vizepräsidenten, führt der Aufsichtsrat für höchstens sechs Monate kommissarisch die Geschäfte des Präsidiums. Spätestens nach sechs Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Tagesordnung dieser Versammlung ist auch die Auflösung des Vereins zu setzen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

2. Satzungsänderungen sind auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Würzburg und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes im Jugendbereich verwendet werden.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Präsidiums und des Aufsichtsrates, sowie in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Abschnitt: Die Abteilungen

§ 22 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für die andere Sportarten als dem Fußball gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins berücksichtigt.

3. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt das Präsidium unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

4. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Präsidiums, er ist Mitglied des Aufsichtsrates. Die

Abteilungsversammlung wählt daneben einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Er rückt in die Stellung des Abteilungsleiters nach, wenn dieser verstirbt oder sein Amt niederlegt.

5. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

6. Die Abteilungsleiter haben dem Präsidium in jeder Aufsichtsratssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Sie haben einmal jährlich den Jahresabschluss und einen Wirtschaft- und Haushaltsplan vorzulegen, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

7. Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln.

9. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch das Präsidium vergeben.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 23 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 24 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen. Die Satzung liegt im Geschäftszimmer aus.

§ 25 Übergangsvorschrift

Die im Jahre 2015 gewählte Vorstandschaft bleibt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Jahr 2017 im Amt. Mit der Neuwahl 2017 greift die am 04. Mai 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung das Präsidium betreffend. Sämtliche am 04. Mai 2016 beschlossenen übrigen Änderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.